

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: An das helvetische Publikum
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kleinen beym Ausschenken gebrauchten Maasse, dessen Unterschied von dem beym Einkaufe gewöhnlichen, immer noch 11 p. Et. und gar 15 p. Et. beträgt, ein mehr als hinlänglicher Ersatz gefunden wird, und daß nur der Consument diese Abgabe entrichte, nie der Wirth. Dieses sind die Beweggründe der Vollziehung, diese Getränksteuer zu bewilligen, obwohl sie in der nemlichen Botschaft erklärt, daß das Umgeld, wie es in der ehemaligen Ordnung der Dinge bezogen worden, mit den Grundsätzen unfer Verfassung unverträglich sey.

So sehr die Majorität Ihrer Polizeycommision sich mit der Verfugung der Vollziehung einzuverstehen wünschte, so kann sie doch aus folgenden Gründen nicht einstimmen, und zwar

1) Weil das Gesetz vom 15. Hornung 1799 deutlich vorschreibt, daß alle Einwohner der Gemeinde ohne Unterschied, nach Verhältniß ihres Vermögens bestrafen sollen, die Ausgaben zu bestreiten, welche durch die gewohnten Gemeindeinkünfte nicht mögen bestritten werden. So lange dieses Gesetz nicht zurückgenommen ist, kann nie eine Classe von Bürgern allein angehalten werden, besondere Gemeindssteuern zu tragen.

2) Das Gesetz vom 25. April 1800 überträgt zwar der Vollziehung bey waltenden Streitigkeiten über Gemeindsanlagen zu entscheiden. Allein auch dieses Gesetz bindet die Entscheidung der Vollziehung und wies sie auf das Gesetz vom 15. Hornung zurück.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

An das helvetische Publikum.

Eine Edictalcitation des Cantonsgerichts in Luzern vom Nov. 1800, welche in die öffentlichen Blätter eingetragen ist, und mich unter Androhung weiterer gesetzlicher Verfolgungen auffordert, einem Urtheil dieses Gerichts genug zu thun, welches mich auf eine Injurienklage der luzernerschen Verwaltungskammer, zu einer offengerichtlichen Genugthuung gegen dieselbe verfällt hat, nöthigt mich nun, diesem Gericht ebenfalls förmlich und öffentlich zu erklären:

Dass der Unterzeichnete der Aufforderung zur persönlichen Stellung kein Genüge thun werde, weil diese Forderung ungereimt und unbefugt, weil das Urtheil selbst der gesetzlichen Ordnung und Vorschrift zuwider, und so wie das bisherige Genehmen des Gerichts und der Kläger in dieser Sache, der magistralischen Würde und Anstand entgegen ist, und dass daher der Unter-

zeichnete nun öffentlich gegen dieses Urtheil protestiert und sich deswegen, seinem Recht gemäß, zur einstweiligen freiwilligen Verbannung aus seinem Vaterlande erklärt, bis die vorhabende und dringlichsthöhere Veränderung der Staatsordnung und der Organisation der Gerichtshöfe in Helvetien, es ihm erlauben wird, seine Rechte gegen dieses Urtheil und die rohen Urhebner desselben, vor einem Gerichtshof ausfindig zu machen, dessen Mitglieder mit ihrem Amt Achtung für ihre Pflicht und Bekanntschaft mit der gesetzlichen Ordnung verbinden.

Ich werde indessen das Publikum nächstens durch eine, mit den Prozeßakten begleitete, Darstellung dieses Injurienhandels (der nun bald 2 Jahre vor den Gerichten schwebt, und schon durch seinen Namen und durch diese Dauer, ein Vorwurf für den Verstand und die Humanität der öffentlichen Stelle wird, die denselben angefangen hat) in den Stand setzen, selbst in dieser Sache zu urtheilen. Eine kurze Erzählung der Veranlassung und des Ganges dieses Rechtshandels ist vorläufig in den Stücken 193, 194 und 195 des N. Schweiz. Republikaners eingerückt.

Zürich am 12. Dec. 1800.

David Vogel, Architekt

Advertisement.

Da der unterm 26. Wintermonat letzthin durch die öffentlichen Blätter peremptorisch citierte Architekt David Vogel von Zürich, welcher der allhiesigen Verwaltungskammer für die ihr gemachte ehrenrührhische Zusage, die schuldige Genugthuung und erkannte Abhöle zu thun, sich bisanhin immer geweigert, am Rechten nicht erschienen: so werden von Seite des Cantonsgerichts Luzern alle Executionsgewalten der helvetischen Republik ersucht, auf besagten David Vogel (dessen Signalement hie unten beygefügt ist) ein wachsames Auge halten, und ihn auf Betreten gefänglich einzufangen zu lassen.

Signalement.

David Vogel, gebürtig von Zürich, ungefähr 60 Jahre alt, gewesener Baumeister vom Steinwerk, 5 Schuh 2 Zoll hoch, besezten zusammengestossenen Körpers, hat graue Augen, grosse gebogene Nase, starke weißgraue Augbrauen, grossen aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, graue Haare, geht voreingebogen daher, und hinkt ein wenig. — Luzern, Freitags den 19. Dec.

Aus Auftrag des Cantonsgerichts,
Die Gerichtsschreiberey.